(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 23. April 1999

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — zu einem Boykott der Lieferung und des Verkaufs von Erdöl und Erdölerzeugnissen an die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)

(1999/273/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 8. April 1999 an seine Schlußfolgerungen vom 25. Januar und vom 21. Februar erinnert, die unter anderem auf eine Intensivierung der Wirtschaftssanktionen abzielen.

(2) Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Tagung vom 14. April 1999 ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Morde und Vertreibungen im Kosovo nicht hinzunehmen, und erneut darauf hingewiesen, daß der Einsatz der schärfsten Maßnahmen notwendig und berechtigt ist.

(3) In Anbetracht der extremen und kriminellen unverantwortlichen Politik der Regierung der BRJ hält es die Europäische Union für angezeigt, die Lieferung und den Verkauf von Erdöl und von Erdölerzeugnissen an die BRJ zu verbieten und die mit ihr assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder und Zypern und die EFTA-Mitgieder des EWR aufzufordern, dies ebenfalls zu tun.

(4) Die Gemeinschaft muß tätig werden, um die nachstehend genannten Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

(1) Die Lieferung und der Verkauf von Erdöl und von Erdölerzeugnissen an die BRJ wird verboten.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt nicht für den Verkauf oder die Lieferung zu überprüften humanitären Zwecken, insbesondere für den Bedarf von Vertriebenen im Lande und Rückkehrern.

Artikel 2

Der Vorsitz wird die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder und Zypern und die EFTA-Mitglieder des EWR ersuchen, sich diesem Gemeinsamen Standpunkt anzuschließen.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fortlaufend überprüft.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER